

# Der Zentral-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 27, Magasinstr. 67 II  
Fernsprecher: Königsplatz 1006, 1076 und 1262. — Die Zeitung  
erscheint jeden Freitag  
Telegraphenadresse: Textilpraxis Berlin

**Verzinkt seid Ihr nichts — Vereintigt alles!**

Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Zehms, Berlin D. 27  
Magasinstraße 67/II (Postfachkonto 5386), zu richten. — Bezugs-  
preis nur durch die Post. Vierteljährlich 6 M.  
Anzeigenpreis 2 Mark für die sechsgepaaltene Zeile.

**Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes**

**Inhalt:** Zur Beachtung für unsere Ortsverwaltungen! — Regierung und Kurzarbeiterunterstützung. — Neue Emporkömmlinge. — Ein Musterbetrieb. — Aus einer schwarz-kommunistischen Ecke. — Ein Unternehmerrundschreiben. — Aus dem kommunistischen Ausland. — Wie wieder Krieg! — Frauen-, Jugend- und Betriebsrätezeitung. — Ein plumper Angriff auf die Vereinigungsfreiheit. — Der deutsche Textilaußenhandel im Mai 1924. — Berichte aus Fachkreisen. — Briefkasten. — Bekanntmachungen. — Unterhaltungsteil: August 1924. — „Was ist ein Gobelin?“

## Zur Beachtung für unsere Ortsverwaltungen!

Unterstützungen aller Art wie Streik-, Erwerbslosenunterstützung u. dgl. dürfen nur an solche Mitglieder gezahlt werden, die nicht länger als sechs Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand sind. Ausnahmen sind nur in solchen Fällen zulässig, wo vorher bei der Ortsverwaltung um Stundung nachgesucht und diese bewilligt wurde.

Für den Hauptvorstand: Hübsch

## Regierung und Kurzarbeiterunterstützung.

Die Krisis in der Textilindustrie hat ihren Höhepunkt noch nicht erreicht. Aus Berichten, die bei uns eingegangen sind, entnehmen wir, daß Betriebsstilllegungen Arbeiterentlassungen und Kurzarbeit immer noch um sich greifen. Es ist noch nicht die geringste Aussicht vorhanden, die auf eine Besserung dieser trostlosen Verhältnisse hinzielt. Einzelne Bezirke sind so stark von der Krisis betroffen, daß bis zu 80 Proz. der Textilarbeiter entweder arbeitslos sind oder nur 2 bis 3 Tage in der Woche arbeiten. Im „Deutschen“ veröffentlicht die Bezirksleitung Münster des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter einen Aufruf, der die Notlage der Textilarbeiterschaft treffend schildert. Wir entnehmen demselben folgendes:

„Die Textilarbeiterschaft des Münsterlandes weist über 200 Betriebe mit einer Arbeiterzahl von über 30 000 auf. In vielen größeren und mittleren Städten bildet die Textilindustrie fast das ganze gewerbliche Leben. Die Textilindustrie hat in den letzten Jahren in vielen Betrieben wochen-, monats- sogar jahrelang mit erheblicher Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zu rechnen gehabt. Nach ungefähr fünfmonatiger Vollbeschäftigung steht die Industrie abermals in einer scharfen Krise. Größere Betriebe haben die Kessel ausgeblasen, die Webstühle klappern nicht, die Spinnmaschinen laufen nicht mehr. Die Arbeitererschaft ist in einer Reihe von Betrieben restlos entlassen. Andere Betriebe arbeiten in der Woche noch 4, 3 oder 2 Tage und die Arbeiterschaft? — Von zirka 30 000 Arbeitern sind etwa 5000 entlassen, ungefähr 15 000 arbeiten noch drei Tage in der Woche durchschnittlich und die Krise ist derart stark im Fortschreiten begriffen, daß dem Rest der noch Vollarbeitenden sehr bald auch die Kurzarbeit oder die Vollerwerbslosigkeit droht. Schon in der Vollarbeit hat der Arbeiter, und erst recht der Textilarbeiter, zu wenig, viel weniger zum Leben als die Angehörigen anderer Berufsklassen. Wir stehen gerade in diesen Tagen aber vor einer Notlage der Massen, die zum Himmel schreit. Man gehe hinein in unsere Textilkontrollen und sehe sich die Arbeiterschaft an. Die heiße, ungesunde, staubige Luft, die riesige Arbeitslast am Mehrstußsystem, hat die Gesundheit der Menschen gebrochen. Dazu kommt jetzt die Arbeitslosigkeit und für viele eine solche ohne jede Unterstützung. Wohl haben alle ohne Ausnahme ihre Beiträge zahlen müssen, aber der Beitragspflicht stehen keine Rechte gegenüber. Das Reich hat die Unterstützungsfrage auf viele Eingaben der Arbeiterorganisationen hin neu geregelt. Das Bezugsalter ist von 18 auf 17 Jahre herabgesetzt. Wer aber unterhält die unter 17 Jahren alten Arbeiter? Hat man noch ein Recht, diesen Arbeitern in Zukunft einen Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge abzunehmen, wenn man ihnen ohne weiteres jede Unterstützung verweigert? Der Einführung der vom Deutschen Gewerkschaftsbund geforderten Kurzarbeiterunterstützung wurde von der Regierung widersprochen. Diese Menschen sollen vier Tage in der Woche darben und drei Tage arbeiten?“

Weshalb liegen die Dinge in Hofer Bezirk. Die Textilarbeiter und deren Angehörige leiden unter diesen Zuständen bitterste Not. Die Arbeitslosenunterstützung in ihrer gegenwärtigen Organisation läßt noch alles zu wünschen übrig. Am schlimmsten jedoch sind die Kurzarbeiter daran. Es gibt Bezirke, in welchen 60 bis 70 Proz. aller Textilarbeiter nur zwei Tage in der Woche arbeiten. Der Verdienst ist so gering, daß sie damit nicht einmal für die Befriedigung der färglichsten Ernährung ausreichen. Die Textilarbeiterverbände haben aus diesem Anlaß, wie wir bereits in Nr. 23 des „Textilarbeiter“ bekanntgaben, durch eine Eingabe an die Reichsregierung die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung gefordert. Die Regierung, vor allen Dingen das Finanz- und Wirtschaftsministerium, sehen aber der Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung den erdenklichsten Widerstand entgegen und begründen denselben damit, daß durch die Einführung der Kurzarbeiterunterstützung der Preisabbau für Textilwaren, der im Interesse der Wirtschaft dringend notwendig sei, verhindert würde. Die Unternehmer würden — so wurde uns durch einen Regierungsvertreter auseinandergesetzt —, wenn die Kurzarbeiterunterstützung gezahlt würde, in der Lage sein, ihre Betriebe, wenn sie auch nur zwei Tage in der Woche arbeiten, aufrechtzuerhalten, und dadurch die notwendigen Geschäftskosten immer noch aus dem stark eingeschränkten Betriebe herauswirtschaften können. Sie würden aus diesem Grunde die Waren zurückhalten. Anders wäre es aber, wenn die Kurzarbeiterunterstützung nicht gezahlt würde. Dann müßten die Unternehmer die Betriebe schließen und würden zur Deckung der laufenden Unkosten, zum Abstoßen der Warenlager auch zu niedrigeren Preisen gezwungen. Von Logik ist diese Begründung nicht beschwerlich. Die Einführung der

Kurzarbeiterunterstützung hat keinen Einfluß darauf, ob ein Betrieb stillgelegt, oder ob derselbe in beschränkter Weise fortgeführt wird. Dieser ministeriellen Begründung fehlt jede innere Wahrscheinlichkeit. Da die Nichterführung der Kurzarbeiterunterstützung für die Arbeiterschaft die schlimmsten Folgen nach sich ziehen muß, so liegt es wohl auf der Hand, daß durch die Nichtgewährung der Kurzarbeiterunterstützung die Lohnentwicklung in der ungünstigsten Weise beeinflusst wird. Es liegt deshalb viel näher, anzunehmen, daß die Regierung, vor allen Dingen das Wirtschafts- und Finanzministerium, eine ungünstige Entwicklung der Tarif- und Lohnpolitik herbeizuführen bestrebt sind. Daß die Regierung nicht ohne weiteres ihre wahre Absicht ausspricht, kann man verstehen, aber wir müssen uns mit aller Entschiedenheit gegen die Regierung wenden, wenn sie versucht, durch Redensarten der Arbeiterschaft Sand in die Augen zu streuen. Aber auch praktisch gedacht liegen die Dinge so, daß eine weitere Lohnsenkung auf die Preisgestaltung der Textilwaren einen besonderen Einfluß nicht auszuüben vermag, da der Lohnanteil im Produkt ein viel zu geringer ist. Es bleibt nur das eine, daß durch das Verhalten des Reichsministers die deutsche Textilarbeiterschaft in ein grenzenloses Elend hineingestoßen wird.

In der Morgenausgabe des „Vorwärts“ vom 24. Juli veröffentlicht Paul Herz einen Artikel unter der Überschrift: „Ein Steuerstandal“. Er weist in dem Artikel darauf hin, daß der Landwirtschaft die gesamte Landabgabe auf Heller und Pfennig zurückbezahlt worden ist. Wenn man diese Freigebigkeit des Finanzministers gegenüber der Landwirtschaft auf der einen Seite sieht und auf der anderen die gelassene Gleichgültigkeit gegenüber der Not der Arbeiterschaft, dann muß dies bei jedem mehr als Erbitterung auslösen. Jedenfalls zeigt dieses Verhalten, daß die gegenwärtige Regierung die Arbeiterschaft im schlimmsten Sinne zum Objekt ihrer Handlungen macht. Während sie auf der einen Seite eine sogenannte Liebesgabenpolitik betreibt, versucht sie der Arbeiterschaft Lasten aufzuerlegen, die weit über deren Tragfähigkeit hinausgehen und die letzten Endes die Arbeiterschaft dem körperlichen und geistigen Verfall ausliefert, so daß sie nicht mehr imstande ist, die wirtschaftlichen Leistungen zu vollbringen, die man von ihr im Interesse der Gesamtwirtschaft verlangt. Die Arbeiterschaft wird jedenfalls aus diesem arbeiterfeindlichen Verhalten der gegenwärtigen Reichsregierung die notwendige Nutzenwendung ziehen. Die jetzige Regierung ist nur möglich auf Grund des Wahlergebnisses vom 4. Mai. Es besteht kein Zweifel, daß Hunderttausende von Arbeitern und deren Frauen und Töchter am 4. Mai bürgerlich gewählt haben. Jetzt bekommen sie dafür die Quittung.

## Neue Emporkömmlinge.

Von Eugen Prager.

Während sich die deutsche Öffentlichkeit nach mit Stimmes und den Seinen beschäftigte, sind fast unmerklich einige neue Größen in den Vordergrund getreten, von denen man früher nicht viel gehört hatte. Sie sind nicht durch die Selbstwertung, sondern vornehmlich durch die Stabilisierung der Mark hochgekommen, darin unterscheiden sie sich von der Gattung der Stimmes. Aber was sie mit ihnen gemeinsam haben, das ist die Tatsache, daß ihre Tätigkeit nicht um organischen Aufbau der Produktion, sondern in der Zusammenfassung von Betrieben ganz verschiedener Art besteht, die durch besondere Umstände unter ihre Kontrolle geraten sind.

Drei Namen vor allem waren es, die in der jüngsten Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben: Michael, Barmat und Starz. Alle drei sind in überraschend kurzer Zeit aus bescheidenen Anfängern zu Großherren des Kapitals geworden. Jacob Michael stammt aus Frankfurt a. Main, wo der deutsche Metallhandel seinen Hauptsitz hat. Während aber beispielsweise die alte Firma Beer, Sundeheimer u. Co. schon vor dem Kriege eine ausgedehnte Weltmarktorganisation besaß, mit Filialen in Rotterdam, Zürich, London, New York, mit eigenem Besitz an überseeischen Erzminen, ist Michael erst während des Krieges an die Oberfläche gekommen. Die Grundlage zu seinem Vermögen legte er durch die Produktion von Wolfram aus den Rückständen der Bergwerksindustrie. Nach Beendigung des Krieges kaufte und verarbeitete er große Heeresbestände. Zu diesem Zwecke gründete er mehrere Unternehmungen, die in der J. Michael A.-G. für chemische und metallurgische Industrie ihre Spitze fanden. Sein Vermögen wuchs rasch an, so daß er sogar als Geldgeber für die Reichspost auftreten konnte. Seine eigentliche Zeit kam aber mit dem Ende der Inflation. Während das deutsche Unternehmertum im allgemeinen noch Schwärze anhäufte und Warenlager ansammelte, verwandelte Michael sein mobiles Kapital in die stabilisierte Mark und perlegte sich nunmehr aufs Ausleihgeschäft. Bei der Knappheit des Geldes und den hohen Zins- und Provisionsätzen konnte er nicht nur sein eigenes Vermögen in ganz kurzer Zeit vervielfachen, er verstand es auch, fremde Gelder an sich zu ziehen und in seinem Interesse arbeiten zu lassen. Zurzeit beherrscht und kontrolliert der Michael-Konzern eine ganze Reihe von Industrie- und Großhandelsunternehmungen; er besitzt neben der eigenen Industrie- und Privatbank A.-G. die Aktienmajorität der Harmonischen und der Mitteldeutschen Bodenkreditbank. Zuletzt ist es ihm gelungen, die Deutsche Barmatbank, eine der angesehensten Frankfurter Banken, unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Hier mußte ihm sogar die Deutsche Bank weichen, die bisher die Führung im Aufsichtsrat hatte, aber anscheinend nicht verhindern konnte, daß die Frankfurter Bank in Schwierigkeiten geriet.

Nicht weniger bemerkenswert ist das Vordringen der Barmat-Gruppe. Die Brüder Barmat sind nicht lange vor dem Kriege aus Rußland nach Holland eingewandert und man behauptet, daß sie sozusagen mit nichts angefangen hätten. In Amsterdam gründeten sie ein Export- und Importunternehmen, das während des Krieges einen schnellen Aufstieg nahm. Barmat verstand es besonders, die Einführung von Lebensmitteln über Holland in das blockierte Deutschland durchzuführen, auch die deutschen Konsumgenossenschaften wurden vielfach von ihm versorgt. Nach dem Kriege wurden in Deutschland selbst umfangreiche Geschäfte getätigt. Die Barmats unterhielten zu diesem Zwecke in Berlin ein großes Zentralbüro, die Alexima. Die Haupttätigkeit des Unternehmens bildete jetzt der Verkauf von Industrieprodukten, vor allem die Ausfuhr landwirtschaftlicher Maschinen. Versuche, in Sowjetrußland festen Fuß zu fassen, schlugen fehl, dagegen gewann man Verbindungen zu den russischen Randstaaten und zum russischen Emigrantenkapital. So ergab sich daraus die Interessennahme auf die Maschinenfabrikation, besonders für die

Landwirtschaft, und die Zusammenarbeit mit russischen Bankgründungen in Berlin. Von der Benedendorff A.-G. wurde die Aktienmajorität erworben und daraus die Deutsche Werturbank gemacht.

Auch die Barmats kamen in der Stabilisierungsperiode sehr schnell hoch. Es würde zu weit führen, ihre Transaktionen im einzelnen zu schildern. Aber schon die Aufzählung der Unternehmungen, an denen sie maßgebend beteiligt sind, zeigt den Umfang ihrer Geschäfte und zugleich, daß sie über ein beträchtliches Kapital verfügen müssen. Der Barmat-Konzern besitzt oder kontrolliert die Werturbank in Berlin und Wien, die Bremer Privatbank, die Allgemeine Handelsbank in Magdeburg, die Garantiebaut Versicherungs-A.-G. in Berlin. An Industrieunternehmungen unterstehen dem Konzern die Berlin-Burger Eisenwerke, die J. Roth A.-G. Eisengießerei und Maschinenfabriken, die Eisenmattthes A.-G. in Magdeburg, daneben noch eine ganze Reihe mittlerer und kleinerer Industrie- und Handelsunternehmungen in Deutschland und im Auslande. Durch die J. Roth A.-G. werden in der Tschechoslowakei beherrscht: die Maschinenfabrik R. Rettig in Teplic, die Nordböhmischen Brückwerke und die Brüger Eisengießerei Seblacef. Besonders wichtig für die künftige Entwicklung des Konzerns ist die Lebernache der Lizenz zum Betrieb der Fabrikate des amerikanischen Großkapitalisten Henry Ford in Mitteleuropa. Die Fordschen Automobile und Traktoren sollen in Einzelteilen nach Deutschland importiert, hier zusammengesetzt und vertrieben werden.

Es bleibt schließlich übrig von den Brüdern Starz zu sprechen, die durch die Wöllersdorfer Affäre unliebsam vor sich reiben machten. Auch die Starz haben zuerst die Kriegskonjunktur auszunutzen verstanden. Sie unterhielten gute Beziehungen zu der Firma Schweiger u. Oppler, die sich mit der Bewertung gebrauchter Werkzeugmaschinen befaßte und in kurzer Frist zu einem Riesenunternehmen im Handel mit Maschinen, Feldbahnen und Lokomotiven wurde, auch zu eigener Produktion überging. Von Schweiger u. Oppler zweigte sich die Metallum A.-G. ab, die sich dem Import von Metallen und dem Export von Maschinen und anderen Industrieerzeugnissen widmete. Das größte Geschäft der Metallum A.-G. war die Beteiligung an den Wöllersdorfer Werken, den früheren Heeresbetrieben der österreichischen Monarchie, die nach dem Kriege auf Friedensproduktion umgestellt worden waren. 1922 zog die österreichische Regierung privates Kapital heran. Zuerst beteiligte sich die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG) daran, sie geriet aber in Konflikt mit den Vertretern der Regierung und nun sprang die Metallum A.-G. ein. 45 Proz. des Aktienkapitals übernahm die Metallum A.-G., 21 Proz. der österreichische Industrielle Adler, den Rest erhielt der österreichische Staat. Da es dem Unternehmen an flüssigem Kapital fehlte, so bekam die Leitung die Erlaubnis zum Verkauf von Warenvorräten. Es wird behauptet, daß die Starz-Gruppe nicht nur Waren, sondern auch Maschinen von der Metallum A.-G. zu lächerlich niedrigem Preise erworben habe. Jedenfalls schloß die Wöllersdorfer Tätigkeit der Metallum A.-G. mit einem großen Standal ab, während die Brüder Starz dabei nicht schlecht gefahren zu sein scheinen.

Das ist ein Auschnitt aus der Geschichte der deutschen Stabilisierungsperiode. In allen Lebensbüchern kann man rührende Erzählungen von Unternehmern lesen, die sich allein durch Fleiß und Tüchtigkeit emporgeschwungen hätten. Daraus wird die Moral gezogen, daß es nur an den Arbeitern liege, wenn sie es nicht allesamt zu Krupps oder Jords brächten. Inzwischen lehrt uns das müßliche Leben eine andere Moral. Es zeigt uns, wie es zwar einigen wenigen gelingt, in die Höhe zu kommen, aber nur auf Kosten der anderen. In der kapitalistischen Gesellschaft bildet eben nicht Fleiß und Geschicklichkeit den hauptsächlichsten Antrieb zum Erfolg, sondern Stuppellosigkeit und das Streben nach Gewinn. Der kapitalistischen Lebensmoral sehen die Arbeiter ihre höhere Moral entgegen: die Organisation als Klasse, um die Produktion so umzugestalten, daß sie nicht der Bereicherung einer kleinen Minderheit, sondern zum Besten der Gesamtheit des Volkes diene.

## Ein Musterbetrieb.

Die Textilunternehmer waren von jeher diejenigen, die von sozialer Einsicht am wenigsten angekränkt waren. Die Ausbeutungsmethoden, wie überlange Arbeitszeit, niedrige Löhne, begünstigt durch das Ueberwiegen der Kinder- und Frauenarbeit waren in der Textilindustrie die ausgeprägtesten. Nur in schweren, harten Kämpfen konnten dem Textilkapital Erleichterungen für die Arbeiterschaft abgerungen werden. Jahrzehntelanger Arbeit hat es bedurft, um auch für die Textilindustrie Arbeits- und Lohnbedingungen zu schaffen, die nicht einseitig vom Unternehmer diktiert, sondern im Verhandlungswege vereinbart wurden. Das war aber nur möglich, weil sich die Textilarbeiterschaft in ihrer gewerkschaftlichen Organisation zusammengeschlossen hatte. Der freie Arbeitsvertrag war und ist heute noch das erstrebenswerte Ziel der Unternehmer, bei dem auf Arbeiterseite nur die Freiheit der Wahl ist, entweder zu verhungern, oder sich den Bedingungen des Unternehmers zu unterwerfen. Diesen Zustand wieder herbeizuführen, sind die Unternehmer nicht müde. Um es aber erreichen zu können, ist die erste Voraussetzung die Schwächung der Organisation und deren gänzliche Beseitigung. Neben der Propaganda der Unternehmer über die Wertlosigkeit der Gewerkschaften, die vom Radikalismus verstandnisvolle Unterstützung findet, werden auch noch verhänglichere Mittel in Anwendung gebracht. Wo Drohungen nichts nützen versucht man es mit Versprechungen. So erklärte die Firma Schachenmann, Mann u. Co. in Solach ihren Arbeitern, wenn sie aus der Organisation austreten, sei sie bereit, Friedenslöhne zu zahlen. Viele Arbeiter sind auf diesen Köder hereingefallen und warten heute noch vergebens auf Lohnaufbesserung. Ist die Firma sonst auf ihre Ehre äußerst bedacht, damit ja kein Arbeiter in der Erregung ein unbedachtes Wort gebraucht, das sofort mit Entlassung geahndet wird, so glaubt man der Arbeiterschaft und deren Organisation gegenüber sich jede Schultigkeit leisten zu können. Einige Arbeiter wurden in letzter Zeit, auf das gute Herz der Firma trauend, vorstellig, um eine kleine Lohnaufbesserung nachzusuchen, wobei ihnen erklärt wurde: Entweder ihr seid für den Verband oder das gegen. Die Firma war bereit, höhere Löhne zu bezahlen, aber der Verband hat es abgelehnt mit der Erklärung, „die Löhne für die Arbeiter wären zurzeit hoch genug“. Damit wollte man absichtlich die Meinung bei der Arbeiterschaft erzeugen, als ob der Textilarbeiterverband die Erhöhung der Löhne abgelehnt hätte. Tatsache ist, daß der Unternehmerverband unterm 20. Juni den Antrag des Textilarbeiterverbandes, die Löhne um 20 Proz. zu erhöhen, mit dem Hinweis auf die bestehende Lohnhöhe abgelehnt hat.

Mit solcher Art Propaganda hat es die Firma seither verstanden, die Arbeiterschaft von der Organisation fernzuhalten. Wer trotzdem nicht an die Arbeiterfreundlichkeit der Firma glaubte und seine ihm durch Tarifvertrag und Gesetz zustehenden Rechte gewahrt wissen wollte, hat die Arbeitsstelle verlassen müssen. Die Unmüdigkeit unter

Der Arbeiterschaft hat der Firma dazu verholfen, sich aller mißliebigen Elemente zu entledigen. Wenn will es da Wunder nehmen, wenn die Firma nun ihre Macht dazu mißbraucht, den letzten Rest von Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiterschaft zu nehmen.

Der „Herr-im-Haus“-Standpunkt ist in diesem Betriebe wie in keinem anderen so in Reinkultur herauskristallisiert, daß er das Herz jedes Scharfmachers freudig bewegen muß. Die Firma hat als erste den Zehnstundentag eingeführt, trotzdem sie vertraglich zur Einhaltung der 46-Stundenwoche verpflichtet war. Getreulich dem Wahnanspruch der Unternehmer sie wollen nicht die schematische Anwendung des Zehnstundentages, läßt sie aus lauter Arbeiterfreundlichkeit die Arbeiterinnen täglich 10% Stunden und auch noch länger arbeiten. Weileibe nicht, um den eigenen Profit zu steigern, sondern nur aus lauter Güte, um den Arbeiterinnen die Möglichkeit zu höherem Verdienst zu geben. Eine Ablehnung dieses Verlangens wäre aber nur ein Beweis der Faulheit und des Wohlgeringens der Arbeiterschaft. Was kümmert die Firma die gefühlvolle Vorsicht, daß Jugendliche und Frauen nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, weiß sie doch, daß Gesetze Zwangsmaßnahmen sind, über die ein robustes „Gewissen“ nicht stolpert. Tarifvertragliche Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit bilden für die Firma kein Hemmnis, die Arbeitszeit so anzuordnen, wie es ihr paßt. Wer sich dem nicht fügt, der fliegt, und da sich deshalb alle fügen, gilt damit das Einverständnis hergestellt.

Da die Firma der Meinung ist, daß die Arbeiterschaft im Ueberfluß erstickt, hat sie einfach die Zwischenzahlungen eingestellt. Wozu braucht auch der Arbeiter wöchentlich Geld. Die dafür anfallenden Zinsen dienen doch besser der Uneigennützigkeit der Firma. Wie die Arbeiterschaft um ihren erarbeiteten Lohnanspruch geprellt wird, dafür nur ein Beispiel. In einigen Abteilungen wird in Schichten gearbeitet. Geschlecht können Frauen in mehrschichtigen Betrieben bei achtstündiger Arbeitszeit, wobei eine halbstündige Pause der Arbeitszeit anzurechnen ist, ausnahmsweise bis nachts 10 Uhr beschäftigt werden. Die Firma beschäftigt aber die Schichtarbeiterin 8 1/2 Stunden, und zwar bis nachts 12 Uhr, zahlt aber nur für acht Stunden Lohn. Die Pause wird nicht eingehalten. Wer sich zum Vesper niederlegt, wird freundlichst aufgefordert, an die Arbeit zu gehen, da man nicht zum Faulenzen im Betrieb sei. Da die Firma tariflich zur Zahlung von 10 Proz. Zuschlag für die Nachtstunden, die über 8 Uhr abends hinausgehen, verpflichtet ist, erklärt man den Arbeiterinnen, daß als Pause die letzte halbe Stunde angenommen werde, für die dann auch der Zuschlag nicht gezahlt zu werden braucht. Die Methode des Lohnbetrugs kann auch noch an einem anderen Beispiel illustriert werden. Früher wurde jedem Arbeiter der Lohn von drei Tagen als Kautions einbehalten. Die Arbeiter, die in den letzten Monaten das Colorado verlassen haben, glaubten natürlich Anspruch auf den einbehaltenen Lohn zu haben. Sie mußten sich aber belehren lassen, daß das Geld entwertet sei und nicht mehr zur Auszahlung kommen könne. Die millionenschwere Firma, die die Arbeitergrößen in Sachwerten herübergerettet hat, verweigert die Aufwertung. Kein Wort ist scharf genug, um eine solche Handlungsweise zu brandmarken.

Solcher Art sind die Methoden, mit denen die Arbeiterschaft beglückt wird, wenn sie sich belären läßt, der Organisation den Rücken zu kehren. Dieses Beispiel sollte auch eine Warnung für die Arbeiterschaft anderer Betriebe sein. Wohl dämmert der Arbeiterschaft des Betriebes, daß es so nicht weitergehen kann, da das Joch unerträglich geworden ist. Schimpfen aber allein wird auf die Firma keinen Eindruck machen. Abhilfe kann nur geschaffen werden, wenn die Arbeiterschaft heraustritt aus ihrer Gleichgültigkeit, die Zogheit atmet und sich vollzählig in der gewerkschaftlichen Organisation zusammenschließt.

Dann wird es nicht möglich sein, daß der Betriebsrat als eine überflüssige Einrichtung betrachtet wird und Arbeiter wegen angeblichem Arbeitsmangel entlassen werden, während zu gleicher Zeit von den übrigen Ueberstunden verlangt werden. Auch wird es nicht möglich sein, daß der Lohnbetrug derartige Formen annehmen kann. Nur eine Möglichkeit gibt es, sich die Rechte aus dem Tarifvertrag zu sichern und einigermaßen erträgliche Arbeitsbedingungen zu schaffen. Das ist der Zusammenschluß im Deutschen Textilarbeiterverband.

Deutscher Textilarbeiterverband, Filiale Göppingen.

### Aus einer schwarz-kommunistischen Ecke.

Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes hatte vom 16. bis 22. Juni 1924 eine Werbemache festgelegt. Die Werbemache hat fast in allen Orten, wo der Deutsche Textilarbeiterverband Fuß gefaßt hat, gute Früchte gezeitigt. Zahlreiche Textilarbeiter und Arbeiterinnen sind dem Deutschen Textilarbeiterverband beigetreten. Dasselbe ist aber nicht zu berichten aus einer schwarz-kommunistischen Ecke, in welcher gerade in der letzten Zeit durch die kommunistische Agitation und durch von den Kommunisten angezettelte wilde Streiks die Filiale fast gänzlich zerstört worden ist. Von unserem Funktionär dieses Bezirks wird uns u. a. folgendes berichtet: „Hier hat die Textilarbeiterchaft anderes zu tun, als sich um den Textilarbeiterverband zu kümmern. Es ist die Zeit der Kirmes und der Schützenfeste. Die Kirmes fiel gerade in die Zeit vom 16. bis 22. Juni. Mit

ihr verbunden war das Schützenfest der Bruderschaft von Remigius, von San Sebastianus, von Dorfer und noch von drei anderen Bruderschaften. Die Kirmes ist ein Trübel von Karussellmusik, Schaubudentanz, Fisch- und Sesselgastank. Zwei Tage wird nicht gearbeitet. Diese zwei Tage lassen sich die strammen Schwarz-Kommunisten auf die Ferien anrechnen. Da läuft man dann die zwei Tage zwischen den Buben und den Stadtdären auf holprigem Pflaster hin und her, soweit man noch laufen kann und vom gemossenen Schnaps nicht daran gehindert wird.

Wir haben in den drei letzten Jahren das Möglichste an Aufklärung getan, sich die Ferien durch die Kirmestage nicht verschandeln zu lassen; man soll lieber auf die Kirmes verzichten. Umsonst, die Schwarz-Kommunisten verschandeln sich die Ferien mit diesem Krummel.

Die Kapläne nehmen die schöne Gelegenheit der Kirmeswoche wahr, um die Bruderschaften zu fördern, und zwar durch die Schützenfeste. Da informiert man sich, möglichst als Grenadier oder Husar, mit recht viel Schnüren und Knöpfen, großen Helmen und Federbüscheln darauf. Zur Ausrüstung nimmt man einen Holzstümpel, der wie eine Flinte angestrichen ist. Auf weitere Ausrüstung, selbst auf den Holzstübel, muß man verzichten, weil die Befehlshaberbehörde so etwas nicht duldet. Mit Parade und ähnlichem Klöbim beginnt das Fest am Samstag nachmittag und währt bis Dienstag. Man hat alle Grade militärischer Rangordnung, als da sind: Gefreiter, Sergeant, Feldmelde, Leutnant, Hauptmann, Adjutant, sogar einer König. (Wer sollte sonst den Vogel abfeiern?) Je nach Rangordnung sind die Häuser der Oberen mit Heilplakaten und Girlanden geschmückt. Man zieht dann von einem Oberen zum andern. Damit hat die ganze Gesellschaft drei Tage lang zu tun, sie besäuft und bestoft sich um Umherziehen.

Die diesmalige Kirmes fand mit dem Verbrennen einer Heze einen besonderen Abschluß. So eine Heze ist aus Stroh gebildet, in schlechte Kleider gehüllt, genau so, wie sich dumme Menschen eine Heze vorstellen. Die vorher die heidischen Soldaten markiert hatten, jagen sich neu an, kostümierten sich wie zum „Fasseloabend“. Unter den Klängen der „Fasseloabend“-Kapelle schleifte man die Heze im Umzug durch die Straßen und verbrannte sie dann auf freiem Felde. Zentruksmänner und Kommunisten haben bei dieser Festen stromm zusammen. Einer der „konsequentesten Kommunisten“ der hiesigen Gegend namens Thönnessen ist bei der Bruderschaft Fahnen-träger.

Es ist ganz klar, daß, solange die Arbeiterschaft derartigen Klimbim mitmacht, kein Verständnis für die Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen vorhanden sein kann. Die Arbeiterschaft dieses Bezirks wird letzten Endes ihre Dummheit mit einer wesentlichen Verschlechterung ihrer Wirtschaftslage bezahlen müssen. Vor solchen Kommunisten, wie die um Thönnessen, brauchen sich die Unternehmer nicht zu fürchten, denn diese Rabatten lassen sich schließlich zu allem gebrauchen. Wertwürdig ist, daß die Kommunisten überall dem Thönnessen so ähnlich sind.

### Ein Unternehmerrundschreiben.

Der Webereiverband für Mittel- und Westfalen versendet an seine Mitglieder ein Rundschreiben, in welchem er bezüglich Betriebsbeschränkungen und Arbeiterentlassungen Richtlinien erteilt. Wir lassen das Rundschreiben hier folgen:

Webereiverband für Mittel- und Westfalen.

Chemnitz, den 21. Juni 1924.

An unsere Mitglieder, die nicht dem Arbeitgeberverband angehören!

### Betr. Betriebsbeschränkungen und Entlassungen.

Die Frage der Betriebsbeschränkungen, die ihre wesentlichen Ursachen in der Versteifung des Geldmarktes und dem außerordentlich geringen Umfang des Exportes haben, muß streng in Verbindung mit unserem Mehrarbeitszeitabkommen vom 5. 2. 24 behandelt werden. Insonderheit dürfen hierbei die Ursachen, die zwangsläufig zu einer Verlängerung der bisherigen achtstündigen täglichen Arbeitszeit führten, nicht außer acht gelassen werden, denn sie behalten ihre Gültigkeit im gleichen Umfang auch bei einer rückläufigen Konjunktur. Die Produktionssteigerung und -verbilligung, von denen in Ziffer 2 dieses Abkommens gesprochen wird, stehen u. a. in kausalem Zusammenhang mit unserer Exportfähigkeit.

In Vertretung dieser Tatsachen glauben die Arbeiterschaft und deren Vertreter, in einer Verkürzung der Arbeitszeit einen Beweis für ihre Behauptung zu finden, daß die von uns geforderte verlängerte Arbeitszeit nicht notwendig sei, diese habe die immer stärker werdende Wirtschaftsdpression nicht zu verhindern gemacht. Auf diese Unsinntigkeit dieser Behauptung braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.

In diesem Zusammenhang gestatten wir uns, auf unser Rundschreiben Nr. 16/23 vom 19. Oktober 1923 zu verweisen, indem die auch heute noch gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen bei Betriebsbeschränkungen und Entlassungen näher ausgeführt sind. Gegebenenfalls bitten wir unsere Mitglieder, soweit sie sich zu Betriebsbeschränkungen gezwungen sehen, jeweilig die entsprechende Auskunft bei der Geschäftsstelle einzuholen.

Dem Kriege Krieg, dies hohe Wort,  
Es schall von Mund zu Munde fort.  
Ihm unsre Kraft. Ihm sei der Sieg,  
Daß Wahrheit wird: Nie wieder Krieg!

Erich Grisar.

### „Was ist ein Gobelin?“

Sene herrlichen, farbenprächtigen gewebten oder richtiger, gewirkten Bildteppiche, von denen in der historischen Abteilung der Jahresschau in der Eingangshalle antike, vorzügliche Exemplare (von Freiherr von Friesen-Schleinitz und aus anderem Privatbesitz, von den Firmen Altkunst G. m. b. H., Berlin, Antiquitätenhaus Ball, Dresden und vom Kunstgewerbe-Museum, Dresden) zu sehen sind, denen wir jetzt den Namen Gobelin geben, haben schon lange in der Web- und Raumausstattungsstunde eine große Rolle gespielt, ehe man ihnen den Namen Gobelin gab. In Frankreich werden noch jetzt nur jene Wandteppiche so genannt, die in der Fabrik gefertigt sind, die im 15. Jahrhundert die Familie Gobelin innehatte. Die Bezeichnung ist also eigentlich ein Familienname. Der Stammvater, Gilles Gobelin, betrieb eine Färberei. 1630 wurde die französische Staatsanstat zur Herstellung von Wandteppichen in das gleiche Gebäude verlegt und von da an ist die Bezeichnung Gobelin allgemein geworden für alle auf Haute-lisse (d. h. senkrechten) und Basse-lisse (d. h. wagerechten Webstühlen) gewirkten Teppiche oder Vorhänge.

Wie weit zurück die „Gobelin“-Technik zu verfolgen ist, ist in der historischen Abteilung der Jahresschau Dresden an verschiedenen Stellen zu sehen. In Europa hat man schon wenigstens 700 Jahre vor den Gobelins Wandteppiche in grobhartigem Stil hergestellt. Und zwar nicht etwa nur in Frankreich, wenngleich dort z. B. in Caumur Mönche schon 900 Teppiche webten. Die Herstellung solcher Gewebe in besonders feiner Ausführung ist aber noch viel weiter zurückzuverfolgen in China, wo man herrliche feinste Nadelmalerei in dieser Technik schon vor vielleicht 2500—3000 Jahren geübt hat. In Babylon, in Carthago, in Griechenland — Penelope an einem Bandwebstuhl sitzend, ist im Vasenbild dargestellt — in Ägypten, Ägypten kannte man diese Kunst. Die prächtigen, feinen farbenreichen Koptischen Stoffreste, die vom Chemnitzer Museum ausgestellt sind, legen Zeugnis ab von der hoch entwickelten Kunst dieser Periode, wie andererseits auch aus der „Neuen Welt“, aus Südamerika, die urabn „Peruanischen Bildwebereien“, die aus der Zeit von 400 n. Chr. bekannt sind, in der Abteilung Amerika die Bewunderung der Kenner erregen.

Erwähnt sei nur, daß die Entscheidung, ob die Arbeit gestreckt werden soll, lediglich beim Arbeitgeber liegt. Es empfiehlt sich jedoch, der Betriebsvertretung rechtzeitig von der bevorstehenden Maßnahme Kenntnis zu geben, damit die Belegschaft sich vorbereiten kann. Entsprechend der vertraglichen Bindung durch den alten Arbeitsvertrag kann wohl die Verkürzung der Arbeitszeit an sich mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden, eine entsprechende Herabsetzung des Lohnes oder Gehalts jedoch erst dann, wenn der Arbeitgeber unter Einhaltung der im Betrieb üblichen Kündigungsfrist die Arbeitsstreckung allen betroffenen Arbeitnehmern bekanntgegeben hat. Dabei ist auch ein gegebenenfalls bestehender Kündigungsfrist zu beachten. Die Ankündigung der Arbeitsstreckung muß genaue Angaben enthalten über Umfang und Beginn der Verkürzung sowie über die neue wöchentliche Arbeitszeit. Die Verteilung der übrigbleibenden Arbeitsstunden auf die Woche ist der Betriebsleitung im Benehmen mit der Betriebsvertretung überlassen. Die Arbeitszeit kann dabei bis zu 10 Stunden täglich betragen. Zuschläge für Mehrarbeit kommen auf alle Fälle in Frage, wenn 48 Stunden (siehe Mehrarbeitszeitabkommen vom 5. 2. 24) pro Woche überschritten werden. Es ist möglich, daß die Arbeitsstreckung für einzelne Teile des Betriebes oder für Gruppen von Arbeitern durchgeführt wird, nur müssen alle Betroffenen fristgerecht verständigt werden. Jede weitere Herabsetzung der Arbeitszeit muß wiederum fristgerecht angekündigt werden.

Im übrigen sind folgende Richtlinien noch zu beachten:

Ein Betrieb, der beispielsweise 53 Stunden arbeitet und, sagen wir, auf 48 Stunden zurückgehen muß, hat auch diese Verkürzung der Arbeitszeit fristgemäß anzukündigen. Die vielfach angetroffene Ansicht, daß dies erst bei einer Arbeitsverkürzung unter 48 Stunden wöchentlich zu erfolgen habe, ist irrig. Die im Betriebe auf Grund des Mehrarbeitszeitabkommens angeordnete und in der Arbeitsordnung festgelegte verlängerte Arbeitszeit muß als die in der Regel bestehende angesehen werden.

Ein Zurückgreifen auf 48 Stunden ist aus nahe-liegenden psychologischen Gründen zu vermeiden. Unter allen Umständen aber darf bei einer Verkürzung der Arbeitszeit nicht so verfahren werden, daß beispielsweise bei einer Verkürzung der bisherigen Wochenarbeitszeit von 53 Stunden um 7 Stunden (ein Zurückgehen also auf 46 Stunden wöchentlich), an allen Wochentagen mit acht Stunden (Montag bis einschließlich Freitag) bzw. sechs Stunden (Sonnabends) weitergearbeitet wird, sondern es ist eine tägliche Arbeitszeit von mindestens neun bis neuneneinhalb Stunden einzuhalten und dafür entsprechend weniger Tage in der Woche zu arbeiten, es sei denn, daß wöchentlich überhaupt nur acht Stunden oder weniger gearbeitet werden kann.

Wir bitten hierauf streng zu achten. Firmen, die trotz unseres berechtigten Appells anders verfahren sollten, sind uns sofort namhaft zu machen.

Hochachtungsvoll

Webereiverband für Mittel- und Westfalen.  
Der Syndikus: gez. Dr. Friz Maschner.

Aus dem Rundschreiben geht deutlich hervor, daß die Unternehmer diese Maßnahmen deshalb treffen, um in jeder Weise zu betonen, daß der achtstündige Arbeitstag für sie nicht in Frage kommen kann. Wirtschaftliche Notwendigkeiten kommen für die Unternehmer also nicht in Betracht. Wir glauben, uns einer weiteren Kritik des Rundschreibens enthalten zu können, da es ja für sich selbst spricht.

### Aus dem kommunistischen Rußland.

Nach den Darlegungen kommunistischer Redner und Redakteure könnte ein Unbefangener den Eindruck gewinnen, daß die Lohnpolitik unseres Verbandes verfehlt sei, und daß die Löhne der deutschen Textilarbeiter nur gehoben werden können, wenn wir die kommunistischen Ratschläge beherzigen und die russischen Methoden anwenden. Daß auch die Textilarbeiter in Sowjetrußland den „Himmel auf Erden“ noch nicht gefunden haben, ist aus dem 1. Juliheft 1924 von „Wirtschaft und Statistik“ zu entnehmen. Darin befindet sich eine Zusammenstellung der Reallohne in Sowjetrußland. Daraus ergibt sich, daß dort im 4. Quartal 1923 im Durchschnitt für alle Gewerbetreibenden die Reallohne 59,9 Proz. des Vorkriegslohnes betragen. Im Januar 1924 hatte den höchsten Reallohn das Buchdruckgewerbe mit 154,4 Kopeten, den niedrigsten Reallohn die Textilindustrie mit 82,5 Kopeten. Der Durchschnitt betrug für alle Gewerbetreibenden 92,0 Kopeten.

Die Textilarbeiter haben also in Sowjetrußland als die dort am schlechtesten entlohnten Arbeiter nur 56,74 Proz. des Lohnes eines Arbeiters im Buchdruckgewerbe.

Die „allein seligmachenden“ Methoden der Kommunisten, die uns bei jeder Gelegenheit als leuchtendes Beispiel zur Nachahmung empfohlen werden, haben selbst in Sowjetrußland, wo die kommunistische Diktatur herrscht, nicht vermocht, für die Gesamtarbeiterschaft mehr als 59,9 Proz. des Friedenslohnes zu erreichen. Wie schlecht muß es daher erst mit den russischen Textilarbeitern bestellt sein, die dort mit ihren Reallohnen sogar noch weit unter dem Durchschnitt bleiben.

Die oben genannte Zusammenstellung ist amtliches russisches Material und deckt sich mit den Angaben, die uns bei seiner Anwesenheit in Berlin der Vorsitzende des russischen Textilarbeiterverbandes persönlich gemacht hat.

### Nie wieder Krieg!

Zum zehntenmal jährt sich der Tag, an dem der große Weltbrand, der größte und verheerendste aller imperialistischen Kriege, ausbrach. Zehn Jahre des Leidens und der Entbehrungen für die breite Masse unseres Volkes sind seitdem verfloßen. Wer erinnert sich nicht mehr an all die schmerzlichen Aufschreie der Väter und Mütter, der Frauen und Kinder, wenn die Nachricht vom Tod eines ihrer Lieben eintraf. Sind es doch 1 800 000 Männer im blühendsten Alter, die allein in Deutschland durch den Wahnsinn des Krieges vorzeitig in den Tod geführt wurden. Wieviel Kummer und Herzeleid ist den Angehörigen der Gefallenen bereitet worden. Not und Elend herrscht unter den Hinterbliebenen, Witwen und Waisen, die ihres Ernährers beraubt, von der fargen Rente ihr Dasein fristen. Wer erinnert sich nicht an die schlechte Ernährung der breiten Volksschichten, an deren Folgeerscheinungen noch heute Hunderttausende leiden, während die damaligen Führer des Volkes in Saug und Braus lebten. Wer denkt nicht auch wieder zurück an die Schmerzensjahre der Verdurdeten, die nun infolge geminderter Erwerbsfähigkeit vergebens auf den Dank des Vaterlandes warten.

Es ist daher Zeit, daß die Arbeiterschaft jetzt, wo gewisse Kreise draus und dran sind, innerhalb unseres Volkes Stimmung für einen Revanchekrieg zu erzeugen, ihren Abscheu vor jedem weiteren Kriege zum Ausdruck bringt. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat zur Friedensfundgebung aufgerufen und den 21. September d. J. als Antikriegstag festgelegt. An diesem Tage sollen alle die, welche den Krieg hassen und die wahre Völkerverständigung wünschen, heraustreten zur wichtigen Demonstration, um zu bekunden, daß die Völker einen dauernden Völkerrfrieden herbeiwünschen und sich jedem neuen Krieg widersetzen werden.

Die deutsche Textilarbeiterchaft, die nicht an letzter Stelle derer steht, die während der verfloßenen Jahre Schweres zu ertragen hatte, wird sich an dieser Kundgebung beteiligen und dadurch ihren Friedenswillen zum Ausdruck bringen. Sie wird Seite an Seite derer marschieren, die sich zur Bekämpfung der nationalistischen Kriegsbekker zusammengeschlossen haben. Darum, Kollegen und Kollegeninnen, mobilisiert für den Antikriegstag. Auch unsere Lösung sei: Nie wieder Krieg!  
M. Br.

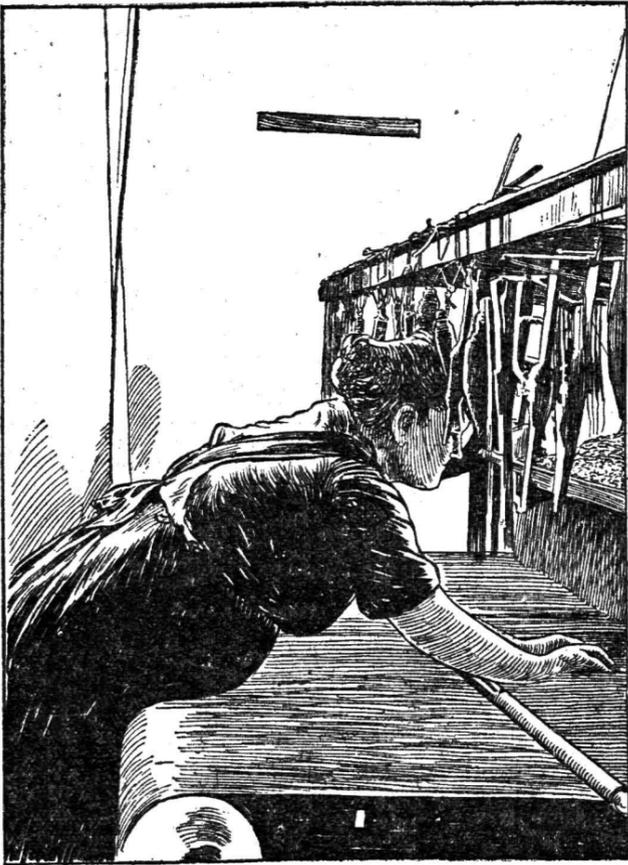
### August 1924.

Zehn Jahre Krieg: Zehn Jahre Tod.  
Zehn Jahre Mord. Das Grauen droht,  
Der Schrecken jagt durchs weite Land,  
Und keiner, der das Grauen bannt?  
Die Erde klappt, die Erde schreit!

Wer weiß, wonach die Erde schreit?  
Sie schreit so laut nach neuem Blut,  
Sie schreit und stöhnt nach unserm Blut,  
Wir aber wollen nicht den Trug.  
Wir wollen, daß sie schreit: G e n u g !  
Nicht länger mehr im Wute hurt.  
Wir wollen, daß sie schreit: G e b u r t !  
Ein neu Geschlecht erstehe aus dem Blut.  
Ein neu Geschlecht, das nicht aus falschem Mut  
Die Welt zerstört, zerstückt, verbluten läßt.  
Und Pyramiden türmt aus bleichem Totenbein,  
Die nur der Menschheit Grauen vor sich selbst verkünden.  
Die Welt soll einmal ohne Grauen sein,  
Die Welt soll endlich eine Wohnung sein,  
Für Wesen, die den Namen Mensch verdienen.  
Für Wesen, die des Lebens Krone sind,  
Die nicht mit Blut besudeln falschen Ehrbegriff,  
Der stets auf Kampf und Krieg und Mord sich richtet.  
Die M e n s c h e i t sei es, die ein Lied sich dichtet,  
Zu dem des Friedens Melodie ertönt,  
Die Schaffen: Leben nennt und Arbeit: Schmutz, der jede  
Stirn verschönt.

Wir Junge wollen sein dies neue Geschlecht.  
Wir wollen kämpfen für das höchste Recht,  
Daß Not und Tod und Blut und Weh  
In unsere roten Herzen brennt,  
Wir schreien laut es in die Welt,  
Bis jeder unsre Lösung kennt:  
Dem Kriege Krieg und dem Gezucht,  
Das uns von falscher Ehre spricht.

# Frauen-, Jugend- und Betriebsrateteil



Eine schwangere Tuchweberin.

Die Weberin bedient einen breiten, schweren Webstuhl der Herren-tuchbranche. Der Stuhl macht pro Minute etwa 100 Touren. Die Weberin zieht einen Faden von hinten durch das Geschirr. Sie ist genötigt, sich dabei lang zu strecken. Die Streckung wird noch intensiver, wenn sie den Faden durch das Geschirr hindurch nach vorn legt, eine Manipulation, die der Arbeitsprozess unbedingt erfordert. Diese Streckung ist im Bilde nicht dargestellt. Beim Strecken liegt sie mit dem Leib derb auf dem Schleifriegel. Da ständig Fäden bei der Arbeit reifen, ist die Weberin genötigt, in den 9 Arbeitsstunden pro Tag immer und immer wieder diese Arbeit zu verrichten. Das Dehnen und Strecken sowie das Ausziehen des Leibes auf dem Schleifriegel verursacht Wehen, die zu Frühgeburten und Blutungen führen können.

### Wir fordern:

- Unentgeltliche ärztliche Hilfeleistung für Schwangere bei Schwangerschaftsbeschwerden.
- Gewährung von Medikamenten und anderen Hilfsmitteln bei Schwangerschaftsbeschwerden.
- Verbot der Beschäftigung Schwangerer 2 Monate vor und 2 Monate nach der Niedertunft.
- Finanzielle Entschädigung der Schwangeren 2 Monate vor und 2 Monate nach der Niedertunft aus Mitteln der Gesamtheit.
- Unentgeltliche Wochenhilfe.

### Die Schäden der Arbeitszeiterweiterung für Arbeiterinnen.

Schon seit Jahrzehnten haben die Gewerkschaften, allen voran unser Verband, die Schäden der langen Arbeitszeit erkannt. Diese Erkenntnis führte dazu, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und der Pausen zu fordern und zu fördern mit dem Ziel des Achtstundentages. Der Textilarbeiterverband forderte mit Rücksicht auf die überwiegende Zahl der Arbeiterinnen die 46-Stundenwoche. Sie war schon früher als der Achtstundentag in Gefahr. Zweimal gelang es unserer Organisation, den Anschlag gegen die 46-Stundenwoche abzuwehren. Das Ersinken der Reaktion führte zur Befestigung des Achtstundentages. Die Arbeitszeitverordnung sieht zwar grundsätzlich die Beibehaltung des Achtstundentages vor. Die vielen Ausnahmen, welche die Verordnung enthält, bewirken aber, daß er in Wirklichkeit nur auf dem Papier steht. Ueber seine Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Arbeiterinnen liegen, wenn überhaupt, nur erst wenige Ergebnisse vor. Aus dem folgenden ergibt sich, daß die Krankenziffer eine bedeutende Steigerung erfahren hat.

Die Betriebskrankenkasse eines größeren Textilbetriebes kann an Hand einer Statistik die schädigenden Wirkungen der Arbeitszeitverordnung nachweisen. An 3 Stichtagen ist die Krankenziffer festgestellt. Sie zeigt, daß die der erkrankten Arbeiterinnen immer bedeutend höher als die der Männer ist, daß aber bei beiden Geschlechtern die Steigerung mit einigen Abweichungen 100 Proz. beträgt. In diesem Betriebe ist nur eine geringe Zahl Männer beschäftigt. Es waren krank:

am 26. Juni 1923	1924
6 männliche	5 männliche
25 weibliche	52 weibliche
am 23. Juli 1923	1924
6 männliche	15 männliche
25 weibliche	60 weibliche
am 24. März 1923	1924
3 männliche	6 männliche
27 weibliche	54 weibliche

Diese Zusammenstellung zeigt an den ersten beiden Stichtagen die Wirkungen der Leberarbeitszeit, die ja viel verlangt und leider noch mehr als verlangt geleistet wurde. Im letzten Stichtag kommt aber die Wirkung der Arbeitszeitverordnung sichtbar zum Ausdruck.

Die Zusammenstellung ist für die Arbeiterinnen besonders lehrreich. Jede müßte sich diese Zahlen scharf ins Gedächtnis prägen. Zeigen sie doch, wie dringender notwendig die Zurückeroberung des Achtstundentages ist. Angesichts dieser Ziffern werden viele von denen, die allzu entgegenkommend bei der Leistung von Ueberstunden waren, Reue über dieses Entgegenkommen empfinden, besonders dann, wenn sie mit zu den Erkrankten gehören. Daß hier eine Betriebskrankenkasse zur Aufnahme einer solchen Statistik kam, entspringt kapitalistischen Erwägungen. Große Krankenziffern belasten die Kasse sehr stark. Die hier angegebene Kasse resp. der Betrieb ist auch jetzt an Werke, soziale Einrichtungen im Betriebe zu schaffen, die geeignet erscheinen, die Krankenziffer herabzusetzen. Vielleicht haben auch andere Betriebskrankenkassen solche Feststellungen machen können. Sache der Arbeiterinnen wird es sein, auf solche Erhebungen zu dringen, besonders dann, wenn sie dem Vorstand der Betriebskrankenkasse angehören. Es wäre von großer Wichtigkeit, wenn solche Statistiken in größerer Zahl der Verbandsleitung zugehen würden, um für die Zurückeroberung des Acht-

stundentages eine erdrückende Fülle von Material beibringen zu können. Eine so systematische Untergrabung der Gesundheit der Arbeiterinnen, der Mütter des Volkes, ist für den Volksbestand, volkswirtschaftlich und bevölkerungspolitisch gesehen, eine schwere Gefahr. Diese Gefahr zu bekämpfen, um den Achtstundentag wieder zu erhalten, sind alle Mitglieder, alle Instanzen des Verbandes berufen. Von den Arbeiterinnen besonders darf wohl verlangt werden, daß sie das Streben der Organisation auf Zurückgewinnung des Achtstundentages nach jeder Richtung hin tatkräftig unterstützen. Ganz besonders dadurch, daß sie die oben angegebenen Zahlen fleißig benutzen, um die Schäden überlanger Arbeitszeit den Arbeiterinnen zum Bewußtsein zu bringen.

### Die Deutsche Volkspartei als Handwerkstrotter.

Wie oft ist nicht schon der Beweis erbracht worden, daß die besitzenden Volkschichten nicht begreifen können, daß große Notlage und traurige Familienverhältnisse Menschen auf die schiefe Ebene bringen können, die unter günstigeren Lebensbedingungen vorausichtlich brauchbare, ja hervorragende nützliche Glieder der Gesellschaft geworden wären. Wie oft ist nicht schon bewiesen worden, daß solche Menschen doch noch für die Allgemeinheit und zu ihrem eigenen Vorteil gerettet werden könnten, wenn sie durch verständnisvolle und wohlwollende Fürsorge beeinflusst und geleitet worden sind. Das moderne Fürsorgewesen weiß über zahlreiche Fälle dieser Art zu berichten. Sein hervorragendstes Hilfsmittel ist neben verständnisvoller, liebevoller Pflege von Körper und Seele solcher Gefallenen die Sorge für eine zweckmäßige Berufsausbildung. Dadurch haben Fürsorgeanstalten und auch Gefängnisse so manchem Manne und so mancher Frau die Grundlage für einen dauernden, ordentlichen Lebenswandel gegeben, die ihnen die Familie nicht hat geben können.

Daß vor allen Dingen eine gute Berufsausbildung eine Sicherheit bieten kann gegen die Gefahren des Lebens, denen schwache Naturen nur allzuleicht zum Opfer fallen und gegen die selbst starke Menschen nicht immer gefeit sind, dürfte heutzutage wohl nicht mehr angezweifelt werden. Ebenso unbestritten dürften die Erfolge sein, die durch gute Berufsausbildung an Fürsorgeanstalten und Gefängnisanstalten schon erzielt worden sind. Kein Mensch mit Verantwortungsbewußtsein und mit Gefühl und Sinn für seine Mitmenschen dürfte deshalb heute wohl gegen eine derartige Betätigung von Fürsorgeanstalten und Strafanstalten etwas einzuwenden haben.

Um so mehr muß folgender Antrag alle Menschenfreunde in Erstaunen setzen, der dem Reichstage unter Nr. 154 der Drucksachen zugegangen ist:

„Der Reichstag wolle beschließen: im Hinblick auf das berechtigete Selbstbewußtsein des deutschen Handwerks und auf die Notwendigkeit, seinen Ruf als Erziehungsstätte aufrecht zu erhalten, die Reichsregierung zu ersuchen, auf die Regierungen der Länder dahin einzuwirken, daß bei dem Vollzug von Freiheitsstrafen die Strafgefangenen keine Handwerkslehre erhalten.“

Der Antrag ist unterschrieben von 19 Mitgliedern der Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei.

Die Deutsche Volkspartei hat in den Wahlkämpfen und auch bei andern Gelegenheiten stets mit großen Worten erklärt, daß sie die Ueberbrückung der Gegensätze innerhalb unseres Volkes anstrebe, die nach ihrer Ansicht der Kampf der Parteien herbeigeführt hat.

Eine Partei, die solche Absichten ernsthaft durchzuführen will, muß sich in die Lebensbedingungen aller Volkschichten hineinzuversetzen bemühen. Der Antrag zeigt aber, daß zwischen Agitationsprogramm und praktischer Betätigung der Deutschen Volkspartei ein sehr großer Riß liegt. Er zeigt vor allen Dingen den Angehörigen der großen Masse der besitzlosen Bevölkerung, aus deren Reihen — aus den angeführten Gründen — sich wohl der größte Teil derjenigen Strafgefangenen rekrutieren dürfte, für die Handwerkslehre als Erziehungsmittel zur Anwendung kommen kann, wie wenig die Deutsche Volkspartei als Interessenvertreterin der besitzlosen Volkschichten praktisch in Frage kommt.

Wohl ist es schwer, jedem Menschen, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, mit Achtung zu begegnen oder doch mit dem Gefühl, das gegenüber unverschuldet oder ohne größere Schuld zu einer Freiheitsstrafe Gekommenen gerechtfertigt ist. Solange die Gesellschaft aber nicht jedem Menschen Gelegenheit gibt zu einem selbständigen Lebenswandel, ist es ungerecht und sogar herzlos, unbeschäftigt alle Strafgefangenen mit der Verachtung zu begegnen, die in dem Antrage zum Ausdruck kommt.

Es ist bezeichnend, daß gerade eine Partei diesen Antrag gestellt hat, die zu einem erheblichen Teil gebildet wird aus Angehörigen solcher Volkschichten, die bis vor kurzem — besonders in der Vorkriegszeit — wesentlich hätten beitragen können, der großen Masse der besitzlosen Bevölkerung Lebensbedingungen zu schaffen, die ein Abgleiten auf die schiefe Ebene nicht so leicht geschehen lassen, und die es doch nicht getan haben. Für sie fang der Mensch, der Anrecht hat auf Wertschätzung und auf Förderung der ihm eigenen Kräfte erst bei einer bestimmten Grenze des Besizes an. Es trifft deshalb auf die Deutsche Volkspartei das bekannte Dichterwort zu:

Ihr laßt den Armen schuldig werden,  
Dann überlaßt Ihr ihn der Pein.

Den besitzlosen Schichten unseres Volkes aber sollte der Antrag eine Lehre sein für alle Zeiten. Gertraud Hanna.

### Eine interessante Anfrage und die Antwort darauf.

In das  
Arbeitsministerium für den Freistaat Sachsen,  
Dresden,  
mit der Bitte, sich zu der Frage der gesetzlichen Mitwirkungs-aufgabe des Betriebsrates nach § 78 Ziffer 2 — WRG. — zu äußern, und zwar:

1. ob sich dieses „Mitwirken“ des Betriebsrates nur auf die Entgegennahme von Entschlüssen des Unternehmers bezieht, ob in der Beziehung zu 1. einseitig vom Unternehmer getroffene Maßnahmen rechtswirksam erlangen mit der Maßgabe, daß die im WRG, Buch II, Abschnitt 7, sechster Titel (z. B. §§ 615, 616) verankerten Rechte der Arbeitnehmer ausgeschaltet werden,

2. ob eine einseitig vom Unternehmer getroffene Maßnahme überhaupt rechtswirksam werden kann (immer vorausgesetzt, daß die Maßnahme in den Rahmen des § 78 Ziffer 2 WRG. fällt),

3. ob das „Mitwirken“ des Betriebsrates nicht vielmehr in der Form von Betriebsvereinbarungen zum Ausdruck zu kommen hat,

4. ob nicht schließlich, falls eine freiwillige Betriebsvereinbarung nicht zustande kommt, eine Entscheidung durch den Schlichtungsausschuß herbeizuführen ist,

5. welche Rechtslage würde gegeben sein, wenn die Arbeitnehmer einem Arbeitgeber, welcher einseitig eine Verkürzung der Arbeitszeit angeordnet hat, trotzdem ihre Dienste für die ausfallende Zeit anbieten und sich zur Arbeit bereit halten, bis eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat getroffen oder durch Schiedspruch ein rechtliches Verhältnis geschaffen ist.

Wir sehen einer baldigen Äußerung des Arbeitsministeriums entgegen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

ges. A. Hübnert.

Nr. 510. F.

Dresden, den 20. Juni 1924.

Auf die dortige Anfrage, betr. die Mitwirkungsaufgabe des Betriebsrates nach § 78 Ziffer 2 u. a. erwidert das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium folgendes:

Es weist zunächst darauf hin, daß die Entscheidung über die betr. Rechtsverhältnisse nicht bei ihm, sondern bei den Schlichtungsausschüssen und unter Umständen bei den Gerichten liegt. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium kann sich nur gutachtlich hierzu äußern. Mit dieser Einschränkung möchte das Ministerium unter Zustimmung zu den dortigen Ausführungen unter Ziffer 4 und 5 bemerken, daß „Mitwirken“ im Sinne von § 78 Ziffer 2 WRG. soviel wie „gleichberechtigt mit dem Arbeitgeber bestimmen“ bedeutet, so daß mangels Verhandlungsbereitschaft des Arbeitgebers oder mangels Verständigung mit ihm die Anrufung des Schlichtungsausschusses erfolgt — vergl. Flatow, Kom. zum Betriebsratengesetz, 10. Auflage 1922, S. 163, Anm. 4.

Einseitig kann der Arbeitgeber Rechtsverhältnisse, die durch Vertrag mit den Arbeitnehmern oder unmittelbar durch Gesetz (vergl. z. B. §§ 615, 616, BGB.) geregelt sind, nicht abändern. Es bleibt ihm vielmehr nichts übrig, als bezgl. der gewünschten Aenderung einen neuen Vertrag mit den betr. Arbeitnehmern zu schließen, oder falls dies nicht möglich ist, ihnen zu kündigen. Gegenüber dieser Kündigung können die Arbeitnehmer gemäß § 84 Nr. 4 WRG. Einspruch erheben.

Dies gilt insbesondere auch, wenn ein Arbeitgeber gegen den Willen der Arbeitnehmer eine Arbeitsverkürzung eintreten lassen will, es sei denn, daß die Arbeitsverkürzung gemäß § 2, Abs. 2 der Stilllegungsverordnung von der Demobilisierungsbefehlsbehörde angeordnet worden ist oder daß ein Fall des § 85 Abs. 2 Nr. 2 WRG. vorliegt.

Arbeits- und Wohlfahrtsministerium.  
Für den Minister: gez. Dr. Edelmann.

Ausgefertigt, Dresden, den 21. Juni 1924.  
gez. Haupe, Regierungs-Sekretär.

An den Deutschen Textilarbeiter-Verband,  
Filiale Großenhain,

Großenhain.

Da die vorstehend wiedergegebene Anfrage und Antwort von großem Interesse für die Betriebsräte sein dürfte, geben wir sie hiermit weiteren Kreisen bekannt.

Eine Vereinbarung über die Verlängerung der Arbeitszeit mit unterschriebener Zustimmung der Arbeiterschaft gilt nicht als tarifliche Regelung im Sinne des § 5 der Arbeitszeitverordnung.

Nach der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 ist eine Verlängerung der in § 1 festgelegten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von acht Stunden, neben den in den §§ 3, 4 und 10 zugelassenen Ausnahmen, nur durch tarifliche Vereinbarung oder behördliche Anordnung möglich. In der Praxis hat sich nun herausgestellt, daß manche Arbeitgeber gar kein Interesse an einer tariflichen Regelung der Arbeitszeit haben. Die Arbeitgeber versuchen vielmehr mit besonderer Vorliebe die behördliche Genehmigung zur Ueberachreitung des Achtstundentages gemäß § 6 der A.Z.V. zu erlangen. Um die tarifliche Regelung zu umgehen, legen sie ihre Betriebe vorübergehend still. Bei Wiederaufnahme der Arbeit werden sich verbundene Arbeiter ein Revers zur Unterschrift vorgelegt, durch den sie sich zu regelmäßiger Mehrarbeit bereit erklären. Dann beantragen die betreffenden Arbeitgeber bei der Gewerbeaufsichtsbefehlsbehörde, ihnen auf Grund § 6 der Arbeitszeitverordnung eine von § 1 Satz 2 abweichende Regelung der Arbeitszeit zu gestatten und bringen als Beweis für die Bereitwilligkeit der Belegschaft zur Leistung von Ueberarbeit die erpreßten Unterschriften.

Entsprechend dieser Methode hatte auch das Ziegelwerk Erzingen (Baden), das den Betrieb Ende März wieder aufgenommen hatte, gehandelt. Vor ihrer Einstellung mußten sich die Arbeiter unterschreiben, daß sie sich verpflichten, täglich neun und im Bedarfsfalle zehn Stunden zu arbeiten. Der Revers enthielt ferner die Bestimmung, daß die Entlohnung nach der Leistung erfolgen solle und dergleichen mehr. Die bei der Einstellung unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage, in der die einzelnen Arbeitnehmer sich befanden, erreichte unterschriebene Zustimmung zur Verlängerung der Arbeitszeit unterbreitete die Betriebsleitung dem Gewerbeaufsichtsbeamten, um die beantragte Genehmigung für die Verlängerung der Arbeitszeit nach § 6 der Arbeitszeitverordnung zu erlangen. Das Badische Gewerbeaufsichtsamt erteilte dem Unternehmen am 9. April 1924 — Aktz. R. 9. 4. IV. Bezirk — folgenden Bescheid:

„Wir geben Ihnen die Vereinbarung über die Arbeitszeit zurück. Bezüglich der gesetzlichen Anrechnung der Arbeitszeit müssen wir Ihnen jedoch mitteilen, daß die Vereinbarung mit der unterschriebenen Zustimmung der Arbeiterschaft nicht als eine tarifliche Regelung gemäß § 5 der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923 anzuerkennen ist, die ohne weiteres zulässig ist. Als tarifliche Regelung ist nur eine Vereinbarung der Firma, des Arbeitgeberverbandes mit der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer, den Gewerkschaftsorganisationen, anzusehen. Wir müssen Sie demnach zunächst auf diesen Weg verweisen, wegen einer Verlängerung der Arbeitszeit zu einer Vereinbarung zu kommen und bis zum Abschluß einer solchen tariflichen Regelung die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Achtstundentages bzw. 46-Stunden-Arbeitswoche verlangen, da die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ueberarbeit, abgesehen davon, daß dieselbe nur kurzfristig gegeben werden könnte, durch die Begründung des hiesigen Schreibens vom 25. 3. und 31. 3. 1924 nicht gegeben sind. Die Bewilligung der Mehrarbeit über 48 Stunden wird demnach abgelehnt. Die 48stündige Arbeitswoche ist alsbald bei Strafvermeidung wieder einzuführen.“

Da manche Gewerbeaufsichtsbefehlsbehörden derartigen Anträgen der Arbeitgeber mehrfach stattgegeben haben, ist der Bescheid des Badischen Gewerbeaufsichtsamts äußerst wertvoll. Die Antwort verdient allgemeine Beachtung, obwohl die inzwischen bekanntgemachten Ausführungsbestimmungen zur Arbeitszeitverordnung eine mißbräuchliche Anwendung der Bestimmung des § 6 unmöglich machen. Heißt es doch in den Ausführungsbestimmungen zu § 6, daß „abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Entscheidung über Mehrarbeit für einzelne Betriebe nicht hinausgeschoben werden kann oder in denen zweifellos feststeht, daß die Wirtschaft eine sofortige allgemein gültige Regelung verlangt, ist der § 6 bei Fehlen einer tariflichen Regelung erst anzuwenden, nachdem zuvor alle Möglichkeiten, auch die, welche die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 gibt, um eine tarifliche Vereinbarung zustande zu bringen, versucht worden sind. Wihin ist in den Ausführungsbestimmungen klar zum Ausdruck gebracht, daß die tarifliche Regelung der Arbeitszeit der behördlichen Regelung vorgeht. Darum erwarten wir denn auch, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten die Arbeitgeber zuerst auf die tarifliche Regelung der Arbeitszeit verweisen und auf Anträge, die gestellt worden sind, um § 5 der Arbeitszeitverordnung zu umgehen, eine Antwort im Sinne des Badischen Gewerbeaufsichtsamts erteilen.“

Da das Ziegelwerk Erzingen trotz der Antwort des Gewerbeaufsichtsbeamten in neuerer Zeit den allerdings vergeblichen Versuch unternommen hat, von dem Betriebsrat die Zustimmung zu einer längeren Arbeitszeit zu erhalten, machen wir die Betriebsräte darauf aufmerksam, daß es ihre Pflicht ist, die Arbeitgeber mit solchen Forderungen abzuweisen und von ihnen die tarifliche Regelung der Arbeitszeit zu verlangen.

### Ein plumper Angriff auf die Vereinigungsfreiheit.

Im Betriebe der Firma Sächs. Wollgarnfabrik vorm. Litta u. Krüger A.-G. in Leipzig-Plagwitz dominiert seit einigen Monaten der wegen allzu großer Schlaueit beim Verband von Arbeitgebern der sächs. Textilindustrie in Chemnitz abgebaute Syndikus Dr. jur. Zimmermann. Dieser gute Mann, der das Unglück hat, daß alles, was er anfängt, nicht gelingt, glaubt, nachdem infolge der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, welche auch in dem genannten Betriebe dazu geführt haben, daß die zirka 2000 Mann starke Belegschaft, die bis zum Februar d. J. noch restlos im Deutschen Textilarbeiterverband organisiert war, jetzt nur noch zu zirka 60 Prozent dem Verbands angehört, daß seine Zeit gekommen ist, auf Kosten der Arbeiterschaft den Befähigungsnachweis für seine „Tüchtigkeit“ erbringen zu können. — Noch vor 4 Jahren, als er in Chemnitz die Unternehmer mit seiner segensreichen Tätigkeit beglückte (was diese zum Leidwesen der Tüfteligen Belegschaft nicht anerkannten und aus Unkenntnis dieses juristische Phänomene abbaute), fühlte er sich nicht so stark, er ließ sogar anlässlich einer Lohnverhandlung aus lauter Lypferten die grüne Polizei kommen (was er zuerst wie ein Schulbus befürchtete, dann aber zugeben mußte), damit seinen kostbaren Gliedmaßen kein Leid geschehe. Leider wurde er auch damals von seinen eigenen Kollegen erkannt, denn diese schickten entrüstet die grüne Polizei wieder fort.

Er beglückte nun am 9. Juli 1924, dem Jahre des Heils, die Arbeiterschaft des Betriebes mit folgender Bekanntmachung, bei welcher ein Prokurist der Firma, der im allgemeinen der fromme Tisch oder der Pastor von Kleinjocher genannt wird, Hebammendienste leistete:

#### „Bekanntmachung!

Nach § 159 der Reichsverfassung ist jeden Arbeitnehmer Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Damit ist ausdrücklich festgelegt, daß keiner gezwungen bzw. befristet werden darf, überhaupt oder in eine bestimmte Organisation einzutreten.

Um von vornherein zu vermeiden, daß Unruhe und Befristungen im Betriebe vorkommen, wird hiermit streng verboten, im Betriebsbereich irgendwelche Werbemittel (außer dem zum Eintritt in oder Austritt aus einer Gewerkschaft, Organisation usw., Einfassieren von Beiträgen, Kontrolle durch Vertrauensmänner u. a., Verteilen von Zeitungen und Flugblättern usw.) auszuüben.

Im Interesse der gesamten Belegschaft werden wir gegen Zuwiderhandlungen mit aller Schärfe vorgehen, um von vornherein unliebsamen Folgen vorzubeugen. Die Meister der einzelnen Abteilungen werden hiermit angewiesen, Verstöße gegen dieses Verbot sofort der Direktion zu melden.

Dieses Geistesprodukt ist ein glänzendes Zeugnis juristischer Fähigkeit und darf wohl als Beweis gelten, wie unbedingt notwendig die staatliche Berufsberatung ist. Derselbe Dr. jur., welcher bei seinem ersten Debut vor dem Leipziger Gewerbegericht, wo er, nebenbei gesagt, gemohnheitsgemäß Unrecht bekam, erklärte, er preiße auf alles soziale Gefühl usw., spielt sich nunmehr als Schützer der Schwachen auf. Es darf niemand gezwungen oder befristet werden, schreibt er; den Beweis dafür, ob schon jemand gezwungen oder befristet wurde, kann er natürlich nicht erbringen. (Er verwechselt die freie Gewerkschaft mit der völkischen Bewegung.) Ueberdies, welches Recht hat er, sich um Angelegenheiten der Arbeiterschaft zu kümmern, ein gesetzliches doch wohl nicht, es bliebe denn ein moralisches Recht. Aber selbst der Dummste der Dummten wird ihn auf Grund seiner Hebeln gegenüber der Arbeiterschaft innerhalb und außerhalb des Betriebes ein solches Recht nicht zugestehen. Der Spruch: „Es ist nichts zu dumm, es findet doch kein Publikum“, hat auch seine Grenzen, das hat Herr Dr. jur. Zimmermann erlebt.

Der Arbeiterrat hat, gestützt auf § 66 Abs. 6 B.R.G., in einer sofort einberufenen Sitzung verlangt, daß diese Bekanntmachung unwerthig entzogen wird; die Bescheide des Rechts ab, und die nachstehende Gegenbekanntmachung des Arbeiterrats ist dieser Arbeiterrats eigenmächtig herunter.

#### „Bekanntmachung:

Die Firma hat eine Bekanntmachung, unterzeichnet von Herrn Dr. Zimmermann und Tisch, erlassen, in welcher sie unter Berufung auf die in der Reichsverfassung garantierte Koalitionsfreiheit diese für unsere Belegschaft beseitigen will.

Diese Maßnahme ist ein Verstoß gegen die Reichsverfassung, welche allen Staatsbürgern das Koalitionsrecht zusichert. Der Arbeiterrat ist mit dieser Bekanntmachung nicht einverstanden und erhebt hiermit Einspruch dagegen.

Leipzig, den 10. Juli 1924.  
Der Arbeiterrat der Firma  
Sächsische Wollgarnfabrik vorm. L. u. Kr.  
gez. Kruppäne.“

Die Artikel 159, 165 und 124 der Reichsverfassung sind unseres Erachtens sehr leicht verständlich und eindeutig und trotzdem können sie, wie dieser Fall zeigt, nicht oder mißverständlich werden. Die Fortschritte der deutschen Technik berechnen uns wohl zu der Hoffnung, daß auch bald ein gewisser Trichter erfunden wird, dann wird es ja besser werden.

Hat da mal ein Bibbald den Spruch geprägt: „Ungeschickt wie ein Dohle im Porzellanladen“, und dieser Spruch soll sehr schön sein.

Die Arbeitsordnung ist eine sehr schöne Sache, und der Syndikus eines Betriebes kennt sie natürlich auswendig, denst Du, lieber Leser. Fehlgeschossen, ist auch nicht notwendig, wenn man nur weiß, was der Arbeiter tun oder nicht tun muß. Wo etwas steht wie „die Arbeiter sind berechtigt“ usw., das braucht man als Betriebsyndikus nicht zu wissen.

Den Vertrag, den die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände am 15. Oktober 1918 in Berlin mit den Zentralorganisationen schloß und der durch die Volksbeauftragten Ebert und Haase auf Ersuchen der Leiter der Reichsbetriebe veröffentlicht wurde, welcher unter anderem sagt: 1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt, 2. eine Einschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig, braucht man als Treudeutscher Arbeiter gegenüber nicht einhalten. Böse Zungen sagen, diesen Vertrag hätte man abgeschlossen, als man die Büchsen voll Angst hatte.

Eine von der Ortsverwaltung Leipzig des Deutschen Textilarbeiterverbandes einberufene Versammlung der Arbeiter- und Angestelltenchaft des Tüftelischen Betriebes hat sich mit diesem Vorfalle beschäftigt und einstimmig gelobt, Rechte, die ihr in der Reichsverfassung und den übrigen angeführten Dingen zugesichert sind, und für deren Erreichung unter dem Sozialistengesetz tausende Genossen und deren Familien die größten und schwersten Opfer gebracht haben, welche jahrelang ins Zuchthaus gesperrt oder ins Ausland flüchten mußten usw., nicht von einer solchen mit Schimmschuh und Halentkrenz ausgerüsteten Stütze der kapitalistischen Gesellschaft, welche wohl über solchen Bärenbent erfreut sein dürfte, frivolt nehmen zu lassen.

Dieser Arbeiter aber, welche seit Februar nicht mehr der Organisation angehört, haben an diesem Vorfalle erkannt, was sie ohne festen Zusammenschluß im Deutschen Textilarbeiterverband zu erwarten haben; die Neuanmeldungen sind das beste Zeichen dafür, daß die Erkenntnis wiederkehrt. Die übrige Arbeiterschaft aber möge nicht erst warten, bis ihr solches oder ähnliches passiert, sondern sofort in ihre Gewerkschaften zurückkehren.

Wenn der herzhafteste Druck einer schwierigen Arbeiterhand nicht sympatisch annimmt, der ist ein Gedankenloser und Undankbarer, nicht würdig, das Brot zu essen, das unsere Brüder im Schweiß ihres Angesichts der Mutter Erde abringen. Georg Hirsh.

### Der deutsche Textilaußenhandel im Mai 1924.

Die Außenhandelsziffern für die Textilindustrie zeigen, daß die Einfuhr an Rohstoffen im Mai wesentlich gegenüber dem April und noch mehr gegen den Monatsdurchschnitt 1922 gestiegen ist. Die Ausfuhr an Rohstoffen dagegen zeigt nur ganz knappe Differenzen. Das charakteristische Merkmal an der ganzen Textilaußenhandelsstatistik ist, daß die Einfuhr von Fertigzeugnissen im Monat Mai ganz wesentlich gegenüber dem April und dem Monatsdurchschnitt 1922 gestiegen ist. Die Steigerung der Einfuhr an Fertigfabrikaten im Monat Mai 1924 gegenüber dem Monatsdurchschnitt 1922 beträgt beinahe 68 Proz., gegenüber dem Monat April 1924 beträgt sie 48 Proz. Die tatsächlichen Ziffern ergeben folgendes Bild:

	Monatsdurchschn. 1922	April 1924	Mai 1924	Jan. Mai 1924
Einfuhr (Rohstoffe) 592,64	786,83	885,63	3 483,34	
Ausfuhr: 66,85	58,37	61,92	504,14	
Einfuhr (Fertigw.) 102,48	115,50	171,58	485,61	
Ausfuhr: 82,50	86,37	89,39	495,77	

Die Tabelle zeigt, daß der deutsche Textilaußenhandel außerordentlich ungünstig ist. Die Maßnahmen, die man bisher getroffen hat, um die Textilwirtschaft zu fördern, sind unserer Auffassung nach nicht geeignet, dem Uebel zu steuern. Auch wenn der Geldmarkt wieder flüssiger wird, ist schlechterdings nicht an eine dauernde Besserung zu denken, wenn nicht mit allen Mitteln versucht wird, die Preise für Textilien wesentlich herabzubriden. Die deutsche Textilwirtschaft leidet zu stark unter dem Preisdiktat der Kartelle.

### Berichte aus Fachkreisen.

**Augsburg.** Mit welchen Mitteln die Unionisten und beitragscheuen Schreier den Textilarbeitern die Mitgliedschaft in ihrem Verbandsverbanden wollen, mag nachstehendes illustrieren.

In der Stadtbach-Spinnerei wurde das Gerücht verbreitet, die Verbandsangehörigen hätten im Saale des Verbandsaufes anlässlich des wilden Streiks bei der Firma Kahn u. Arnold im Oktober 1923 ein Tanzvergnügen mit fremden Weibern und dazu ein Weingelage veranstaltet. Dieses Gerücht sei von Verbandsgebern bezahlt worden. Als Verbreiter dieser Unwahrheiten wurden Teilnehmer an einer Sitzung im Gasthaus Ketter festgesetzt, die zum Teil gar nicht in der Stadtbachspinnerei beschäftigt sind. Zu fassen war leider nur eine Arbeiterin, die das von den Teilnehmern dieser Sitzung Vorgegebene nachplapperte. Die Verbandsinstanzen, Ortsverwaltung und Generalversammlung beschloßen einstimmig, den Klageweg zu beschreiten.

#### „Niederchrift.

ausgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Augsburg.

Augsburg, den 3. Juli 1924.

Oberamtsrichter Ritter, stellvert. Gerichtsschreiber Ulrich.

In der Streitfache Hübler, Paul, Verbandssekretär, Augsburg; Garron, Karl, Verbandssekretär, Augsburg; Janu Wenzel, Verbandssekretär, Augsburg, Privatkläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dreifuß in Augsburg, gegen Göb, Katharina, Fabrikarbeiterin in Augsburg, Privatbeklagte, wegen Beleidigung, erschienen auf den Aufruf der Sache: 1. Hübler und Garron sowie Rechtsanwalt Dreifuß, 2. Katharina Göb.

Dieselben schloßen folgenden Vergleich:

1. Die Privatbeklagte erklärt, daß sie die gegen die Privatkläger gebrachten Vorwürfe nicht aufrechterhalten will und kann und nimmt sie daher mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück.
2. Sie übernimmt die Kosten und Auslagen der Privatkläger, wobei auf Ganggebühren verzichtet wird. Für die anwaltschaftliche Vertretung kommt eine Gebühr von 30 Goldmark in Ansatz.
3. Die Privatbeklagte ist damit einverstanden, daß vorstehender Vergleich 3 Tage lang am schwarzen Brett der Stadtbach-Spinnerei angehängt wird.
4. Privatklage und Strafantrag werden nach Erledigung im Kostenpunkt zurückgenommen.

B. u. gen. Amtsgericht. gez. Ritter.

Zur Begl. d. Ger.-Schr.: gez. Ulrich.

(Stempel d. Bayr. Amtsgericht, Augsburg.)

gez. Dillis.

(An Herrn R.-A. Dreifuß, hier.)

Auf Grund des Punktes 3 des Vergleiches übermies der Rechtsanwalt denselben dem Betriebsrat zum Anschlag an das schwarze Brett. Die Verleumder erhielten Wind, daß dieser Vergleich angeschlagen werden sollte. Dadurch wären sie selbst gekennzeichnet worden und das Näteste wäre in der Lage gewesen, sich seine eigenen Gedanken über gewisse Leute machen zu können. Das mußte unter allen Umständen verhindert werden. Eine recht revolutionäre Tat mußte geschehen. Diese Tat bestand darin, daß man den Betriebsratsobmann durch die schärfsten Drohungen einzuschüchtern versuchte. Um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen, entschloß sich derselbe, das Schreiben an den Rechtsanwalt zurückzugeben.

Wir überlassen es der Textilarbeiterchaft Augsburgs, selbst das Urteil über die Machinationen dieser Leute zu fällen. Die Ortsverwaltung bedauert nur, daß im Interesse der Verbandsache einer Arbeiterin, die nur Vorgeklagte nachdrate, der Prozeß gemacht werden mußte. Die eigentlichen Verleumder waren rechtlich noch nicht zu fassen. Aber vielleicht später einmal. Hätten sie nur ein bißchen Gefühls im Leibe, würden sie für ihre Worte selbst eingestanden sein, aber so kommt zu dem Vorwurf der Lumperei noch der Feigheit.

**Crimmitschau.** Wie die Biene aus jeder Blume Honig saugt, so gibt es Arbeitgeber, die trotz allen gesetzlichen Bestimmungen und tarifvertraglichen Abmachungen in fündiger Weise versuchen, sich ihren Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern zu entziehen. Nachdem die §§ 12 und 13 der Demobilisierungsverordnung vom 12. Februar 1920 gefallen, ist auch der Entlassungsschutz für die Arbeitnehmer so ziemlich beseitigt. Der Unternehmer hat freie Bahn in der Arbeiterentlassung. Zwar gibt es noch zwei kleine Steine in diesem Wege, die Betriebsstilllegungsverordnung und der § 84 des Betriebsrätegesetzes, aber diese Steine sind so winzig, daß es den betreffenden Unternehmern mit Hilfe eines geschulten Beraters sehr leicht gelingt, an diesen Steinen vorbeizugelangen. Ein Beispiel: In einem Textilbetrieb sind 9 Arbeiter wegen Mangel an Arbeit entlassen worden, obwohl die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer in diesem Betriebe von Anfang Februar bis Mitte Juni dieses Jahres 53 Stunden pro Woche (auch noch zur Zeit der vorgenannten Entlassung) betrug. Aber das Arbeitsgericht Crimmitschau konnte in dem Verhalten der betreffenden Textilfirma gegenüber den Entlassenen keine unbillige Härte erblicken und wies die Klage auf Weiterbeschäftigung ab. Aber nicht genug, daß Entlassungen vorgenommen werden, eine Anzahl hiesiger Textilfirmen haben auch die Festlegung der Ferien trotz der Forderung ihrer Betriebsräte abgelehnt, um den durch die wirtschaftliche Krise Entlassenen auch den Ferienanspruch zu verweigern. Die Crimmitschauer Textilfirmen haben in den verfloßenen Jahren fast ausschließlich die Ferien für die Arbeiterschaft in der Pfingstwoche gewährt. Dieses Jahr ist es anders. Nur ein Teil der hiesigen Textilindustriellen ist der bisherigen Gepflogenheit treu geblieben und hat ihrer Arbeitnehmerschaft in der Pfingstwoche die sechs Tage Ferien zusammenhängend gewährt. Ein anderer Teil der Betriebe gewährt die Ferien entweder geteilt in zwei oder drei Tagen in bestimmten Zeitabständen, oder gruppenweise. Die so sehr verrückte Crimmitschauer Textilarbeiterchaft hat auch für die gegenwärtige wirtschaftlichen Lage ihrer Arbeitgeber Verständnis gezeigt und sich auch diesen Regelungen der Feriengewährung gefügt. Aber nun gibt

es noch einen Teil von Textilfirmen, die trotz wiederholter Forderung ihres Betriebsrates es ablehnen, den Zeitpunkt der Feriengewährung festzusetzen. Warum? Weiß der Schiedspruch des Schlichters Herrn Oberregierungsrat Brandt vom 5. Februar 1924 über die Ferien die Fassung vorfindet, daß alle Arbeitnehmer sechs Tage Ferien erhalten die zur Zeit der Festlegung der Ferien im Betriebe tätig sind. Daß die Ferienperiode bereits am 1. Mai begonnen hat, daß ferner in den meisten Betrieben die Ferien festgelegt sind, stört diese Arbeitgeber nicht, und der Herr Syndikus, der als Vertreter der abschließenden Tarifkontrahentin die Verpflichtung hat, für die firmengemäße Auslegung des Tarifvertrages sich einzusetzen, muß bei entprechenden Streitigkeiten vor dem Gewerbegericht diese Mitglieder seines Verbandes vertreten, die auf eine derartige knifflische Weise sich tarifvertraglicher Verpflichtungen zu entziehen versuchen.

Diese Unternehmer schlagen die Fliege mit zwei Klappen. Der durch die wirtschaftliche Krise nun überflüssig gewordene Arbeitnehmer wird ohne sein Verschulden entlassen und soll nun unbestimmt, daß er jahrelang in dem Betrieb tätig war, auch noch des Ferienanspruches verlustig gehen. Was sagt der Arbeitgeberverband der sächsischen Textilindustrie in Chemnitz zu dieser Art der Auslegung tarifvertraglicher Bestimmungen durch einzelne seiner Mitglieder?

Die Textilarbeiterchaft muß aus diesen Vorgängen die einzig richtige Lehre ziehen, daß der beste Schutz gegen derartige Vorgänge die Zugehörigkeit zum Deutschen Textilarbeiterverband ist.

**Leipzig.** Die Kommunisten in der Leipziger Baumwollspinnerei Arm in Arm mit denjenigen Unternehmern, welche das Betriebsrätegesetz beseitigen wollen.

Bei der Neuwahl des Betriebsrates in der Leipziger Baumwollspinnerei für das Amtsjahr 1924/25 hatten die Kommunisten mit den Indifferenten zusammen, wie gewohnt, eine eigene Liste aufgestellt. Sie erhielten durch die Wahl im Betriebsrat 6, die freigewerkschaftliche Liste 5, die Angestellten 2 Sitze. Als Vorsitzender des Betriebsrates wurde, da die freigewerkschaftlich orientierten Angestellten bei der Wahl ihre Stimmen den freigewerkschaftlichen Kandidaten gaben, der Kollege Kurt Richter, Spinner, welcher Vorsitzender der Filiale Leipzig des D.T.A. ist, gewählt. Im Arbeiterrat besetzte die Liste der Einheitsfront K.P.D. und Indifferente auf Grund ihrer Stärke alle Ämter.

Nachdem sie zirka vier Wochen mitgeratet hatten, bekam der an sich untaugliche Führer Schindler Appetit auf das Amt des Betriebsratsvorsitzenden. Es wird dies verständlich, wenn man weiß, daß damit die Bezahlung des Spinnerlohnes und Befreiung von der Arbeit verbunden ist. Dies ist nicht etwa eine Nachahmung unferreits, sondern dieser Held, welcher als Hilfsarbeiter beschäftigt ist, hat sich gegenüber Arbeitskollegen geäußert, daß er nun bald Vorsitzender wird und demzufolge den Spinnerlohn erhält und nicht mehr zu arbeiten braucht. Die Opposition verlangte nun in einer nur von dem vierten Teil der wahlberechtigten Arbeiter besuchten Versammlung den Rücktritt des Kollegen Richter, ohne daß man diesem auch nur die geringste Befreiung nachsagen konnte. Derselbe lehnte im vollen Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Betriebsrates der freigewerkschaftlichen Liste und der Ortsverwaltung des Verbandes diese durch nichts begründete Forderung ab. Daraufhin legten, gezwungen durch einen Fraktionsbeschluss, sämtliche Mitglieder der Liste 1 ihre Ämter nieder und die Ersahleute durften das Amt nicht annehmen. Einige dieser armen Hächer haben ihr Bedauern darüber dem Kollegen Richter gegenüber ausgesprochen.

Nun verlangten diese Leute Neuwahl. Vor dem Gericht — das sie angreifen hatten — haben diese Arbeitervertreter in der widerlichsten Weise um die Gunst des unternehmerfreundlichen Arbeitsgerichts vorstehenden gebuhlt.

So versuchte der Hofarbeiter und Anwärter auf den Vorsitzendenposten das Arbeitsgericht dadurch freundlich zu stimmen, indem er erklärte: „Wissen Sie, Herr Vorsitzender, wir, die Opposition, also die Vertreter der Liste 1, sind die Leute, die gegen den Textilarbeiterverband arbeiten, weil wir mit der Taktik nicht einverstanden sind.“ Zum heimlichen Erpäßen der Befehle beriefen sich die Anhänger der Partei, welche mit Trillerpfeifen und Rindertrompeten im Reichstag den Parlamentarismus totmachen wollten, auf den gepriesenen Parlamentarismus, hoben diesen in den Himmel und hätten, wenn es verlangt worden wäre, zehn heilige kirchliche Eide geschworen. Dreizehn Burschen.

Ihre ganze Beweisführung bestand darin, daß sie dem Gericht das Merkblatt Nr. 8 vom 1. August 1923 für die Betriebsräte der Deutschen Textilindustrie, herausgegeben vom D.T.A., übergaben. Dieses Merkblatt enthält auf Seite 123 eine Entscheidung über einen ähnlichen Fall.

Das Gericht hat dann auch, trotz aller sachlichen Einwände unferreits, entsprechend den Worten, nicht dem Sinne, nach dem B.R.G., welches gerade in dieser Hinsicht eine klaffende Lücke aufweist, entschieden.

Diese Moskowiter haben dann auch frohlockend erklärt, sehr, Arbeiter, selbst der bürgerliche Richter hat festgesetzt, daß Richter unrecht hat. Im anderen Falle hätten sie ihren Charakteranlagen entsprechend natürlich mit ebensolch Pathos gepredigt, sehr, selbst das reaktionäre Arbeitsgericht ist mit Richter und dem D.T.A. im Bunde. Das sind ja dieselben Leute, die uns ständig als Demagogen bezeichnen.

Mitterweile hat die Neuwahl stattgefunden und das Ergebnis ist, daß die freigewerkschaftliche Liste mit dem Spitzenkandidaten Kollegen Richter 120 Stimmen gegenüber der ersten Wahl mehr erhalten hat. Wenn diese Zunahme der Stimmen an sich auch nicht viel bedeutet, da die Zusammensetzung dieselbe bleibt, so ist daraus doch zu ersehen, daß der erhoffte Erfolg dieser revolutionären Aktion nicht eingetroffen ist. Die Folge ist, daß diese Heiden die betrübten Bohrer spielen und auf einige Zeit in der Verfertigung verschwunden sind.

### Briefkasten.

**Kirchberg.** Da die Notiz aus Crimmitschau sich mit der Deinen sachlich deckt, so haben wir Deine Einsendung zurückgestellt. Besten Gruß und Dank!

### Bekanntmachungen des Vorstandes.

- Abresenänderungen.**
- Gau Cassel.** Cafefeld: V: Hermann Grundmann, Dögerode Nr. 9 b. Echte a. Harz. Hattorf: V: Karl Schulze, Hattorf a. Harz, Zimmerstr. 403. Sohlingen. Füllale ist zu streichen.
  - Gau Stuttgart.** Calm. Das Verbandsbureau befindet sich jetzt Schießbach 307.
  - Gau Augsburg.** Briefe, Einschreibebriefe und Drucksachen an den Gau sind zu senden: Deutschen Textilarbeiterverband, Gau Bayern, Augsburg F. 280 II, Postamt II, Schießbach Nr. 106. Gilbriebe, Telegramme und Pakete sind zu senden: Herrn Karl Schönleber, Augsburg, Mittleres Kreuz F. 280 II.
  - Marktredwitz.** Alle Zuschriften an Nikol Reuther, Wundschel, Biebersbacher Straße (Gewerkschaftshaus). Tel. 122.
  - Wünchberg.** K: Adoff Goller, Geschäftsl., Schulgasse 2.
  - Gau Liegnitz.** Messersdorf. Wigansthal V zu streichen. Alle Sendungen an K Wolsgram.
  - Waldenburg.** Alle Sendungen an K Höhn.
  - Gau Berlin.** Lübben. V Hildebrandt ist zu streichen. Alle Sendungen an K Impe.
  - Mittenberga.** V: Wilhelm Helm, Geschäfts., Steinhardenbergstraße 40.
  - Wittistoda.** V: Wilhelm Krüger, Wittistod, Oberkettstr. 510. K: Ludwig Dittmann, Wittistod, Unterfettstr. 114.